

Gebührenordnung für die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf vom 4.2.2010 in der Fassung der dritten Ordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Universitäts- und Landesbibliothek vom 18.12.2017

Aufgrund des § 29 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.9.2014 (GV.NRW Seite 547), zuletzt geändert am 14.6.2016 (GV.NRW Seite 310), in Verbindung mit § 2 der Hochschulabgabenverordnung vom 3.8.2015 (GV.NRW Seite 569) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf die folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Benutzung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf (im Folgenden: Bibliothek) ist für Mitglieder und Angehörige der Universität grundsätzlich gebührenfrei.
- (2) Für Verwaltungstätigkeiten und Arten der Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung sowie der einschlägigen Bestimmungen des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung erhoben. Besondere Auslagen sind zu erstatten.
- (3) Bei Überschreitung der in § 11 der Benutzungsordnung geregelten Leihfristen werden Säumnisgebühren erhoben.

§ 2 Ausleihkarte

- (1) Für die Ausleihkarte wird eine Gebühr in Höhe von 15 € pro angefangenem Kalenderjahr erhoben. Bei vorzeitiger Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt keine Erstattung der Nutzungsgebühr für das laufende Kalenderjahr.
- (2) Für die Ersatzausstellung einer verloren gegangenen oder beschädigten Ausleihkarte wird eine Gebühr von 10 € erhoben.
- (3) Mitglieder und Angehörige der Universität sowie Mitglieder und Angehörige anderer Hochschulen in staatlicher Trägerschaft gemäß § 1 Hochschulrahmengesetz (HRG) sind von der Gebühr befreit. Die Zugehörigkeit zu einer Hochschule muss nachgewiesen werden.
- (4) Die Bibliotheksleitung kann andere Benutzergruppen von der Gebührenpflicht für die Ausleihkarte befreien.

§ 3 Leihfristüberschreitung

- (1) Die bei Leihfristüberschreitung zu berechnende Gebühr je Medieneinheit wird mit Überschreitung der Leihfrist fällig und beträgt:
 - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 10 Kalendertagen: 2 €
 - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 20 Kalendertagen: 5 €
 - bei einer Leihfristüberschreitung bis zu 30 Kalendertagen: 10 €
 - bei einer Leihfristüberschreitung ab dem 31. Kalendertag: 20 €
- (2) Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe eines im Rahmen der Kurzausleihe entliehenen Mediums beträgt die Gebühr je entliehener Medieneinheit und Kalendertag: 2 €.

Nichtamtliche aktualisierte Fassung (letzte Änderung durch Ordnung vom 18.12.2017)

- (3) Wird die Leihfrist um mehr als 40 Kalendertage oder bei Kurzausleihe um mehr als 10 Kalendertage überschritten, kann die Bibliothek eine kostenpflichtige Ersatzbeschaffung vornehmen. Zuzüglich wird eine Verwaltungsgebühr von 25 € erhoben.
- (4) Die Verlängerung der Leihfristen über das Benutzerkonto ist u. a. dann nicht möglich, wenn das Gebührenkonto um mehr als 100 € überzogen ist oder das Konto auf Grund des Vorliegens einer vierten Mahnung auf die Fälligkeit von Gebühren gesperrt ist.

§ 4 Verlust, Beschädigung, Nichtrückgabe

Bei Verlust, Beschädigung oder Nichtrückgabe von Medien oder Teilen von Medien sind die tatsächlichen Wiederbeschaffungs- oder Reparaturkosten zu ersetzen oder Wertersatz zu leisten. Zusätzlich wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 25 € erhoben.

§ 5 Fernleihe

„Für die Bestellung von Medien im Wege der Fernleihe wird eine Auslagenpauschale erhoben. Ihre Höhe richtet sich nach den jeweils geltenden Bestimmungen der Ordnung des Leihverkehrs in der Bundesrepublik Deutschland (Leihverkehrsordnung) und den sie ergänzenden Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen. Auf die Erhebung der Auslagenpauschale wird bei Fernleihe für dienstliche Zwecke bei Mitgliedern der Universität aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verzichtet.“

§ 6 Schriftliche Auskünfte

- (1) Für schriftliche Auskünfte einschließlich der dafür erforderlichen Recherchen werden je angefangene Viertelstunde der aufgewendeten Arbeitszeit 13 € erhoben. Dazu notwendige Auslagen der Bibliothek sind zu erstatten.
- (2) Von einer Gebührenerhebung nach Abs. 1 kann abgesehen werden, wenn die Anfrage wissenschaftlichen oder regionalgeschichtlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend privatem oder wirtschaftlichem Interesse liegt.

§ 7 Sonstige Dienstleistungen

Die Kosten für sonstige Dienstleistungen, die die Bibliothek auf besondere Anforderung im Rahmen ihres Auftrags und ihrer Möglichkeiten erbringt (z.B. die Anfertigung von Kopien oder Auftragsdigitalisaten), und für Auslagen, die der Bibliothek bei der Erbringung dieser Dienstleistungen entstehen, werden nach dem entstandenen Aufwand auf Grund einer gesonderten Preisliste erhoben. Diese wird durch die Bibliotheksleitung festgelegt und in der jeweils gültigen Fassung bekannt gemacht.

§ 8 Sonstige Auslagen

- (1) Bei Versand von Benachrichtigungen per Briefpost sind die Portokosten durch die Benutzerin / den Benutzer zu erstatten. Werden Vollstreckungsmaßnahmen notwendig, werden hierfür Gebühren und Auslagen nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen und der hierzu erlassenen Kostenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Versäumt es eine Benutzerin / ein Benutzer, der Bibliothek die Änderung ihrer / seiner Anschrift oder ihres / seines Namens mitzuteilen, so wird für den der Bibliothek aus der Adressermittlung entstehenden Aufwand eine Gebühr von 10 € erhoben.

§ 9 Stundung, Ermäßigung und Erlass von Gebühren und Auslagen

Entstandene Gebühren und Auslagen können auf Antrag ausnahmsweise gestundet, ermäßigt oder ganz erlassen werden, wenn ihre Erhebung nach Lage des einzelnen Falles eine besondere Härte bedeuten würde. Die Entscheidung hierüber trifft die Bibliotheksleitung.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität in Kraft.

Anhang 1 zur Gebührenordnung der ULB

1.) Gebühren für folgende Dienstleistungen:

- a) Leihverkehr **gemäß § 17** der Benutzungsordnung
Deutscher Leihverkehr: pro Bestellung (Buch oder Aufsatz): **1,50 €**
Internationaler Leihverkehr: **es gelten die Gebührensätze der ausländischen Bibliothek**
- b) Auskunftserteilung **gemäß § 18** der Benutzungsordnung
für jede aufgewandte Arbeitsstunde: **52,00 €**
Mindestgebühr: **13,00 €**
- c) Online-Recherchen in Spezialdatenbanken **gemäß § 19** der Benutzungsordnung
für jede aufgewandte Arbeitsstunde: **52,50 €**
Mindestgebühr: **13,00 €**

2.) Erstattung besonderer Auslagen:

- a) Auslagen für Reproduktionsdienste **gemäß § 20** der Benutzungsordnung
Scan bis DIN A1
Grundpreis inkl. 10 Scans: **42,00 €**
Jeder weitere Scan: **5,00 €**
Datenträger (CD): **3,50 €**
Auf die Erhebung der Erstattung besonderer Auslagen für dienstliche Zwecke, die den üblichen Umfang nicht überschreiten, wird bei Mitgliedern der Universität aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer und aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verzichtet.“
- b) Auslagen für den Kopierdienst
Grundpreis (max. 20 Seiten) elektronische Lieferung¹: **5,00€**
Postlieferung (max. 20 Seiten): **6,00 €**
Faxlieferung (max. 20 Seiten) nur auf Anfrage: **18,00 €**
weitere 20 Seiten: **2,50 €**
- c) Auslagen für die Vormerkung auf entlehene Medien: **0,50 €**
- d) Auslagen für Ausleihen zu Veranstaltungszwecken: **50,00 €**

Düsseldorf, den 18.12.2017

Die Rektorin

der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Anja Steinbeck
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

¹ Nur in Ausnahmefällen möglich bei urheberrechtlich nicht mehr geschützten Werken.